Landeshauptstadt Magdeburg  - Der Oberbürgermeister –	Drucksache DS0527/04	<b>Datum</b> 06.07.2004	
Eigenbetrieb: SAM			

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Beschlussvorschlag		
	Tag		ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	03.08.2004	nicht öffentlich			
Stadtrat	07.10.2004	öffentlich			
Betriebsausschuss SAM	20.08.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 68, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

### Kurztitel

- 1. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen
- Entwässerungsabgabensatzung -

# **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache beigefügte 1. Änderungssatzung der Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Pflichtaufgaben	lichtaufgaben freiwillige Aufgaben Maßnahmenbeginn, Jahr		_	finanzielle Auswirkungen				
X					JA		NEIN	X
Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	r <b>Maßnahmen</b> Folgekosten/ Eig gs-/ Folgelasten (i.d.		nanzierung Objektbezogene genanteil Einnahmen I.R. = (Zuschüsse/ editbedarf) Fördermittel, Beiträge)		;	Jahr der Kassenwirk- samkeit		
Euro 0,00	Euro 0,00	Euro	0,00	Euro 0,00				
VV:	I I-l 2004	i	¥7 61: -1. 4		i	F:		4
wirtschaftsp	lan Jahr 2004		Verpflicht ermächtig		Finanzplan / Invest. Programm			l.
veranschlagt:	veranschlagt:		veranschlagt:		veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:			
Erfolgsplan mit 0,00 Euro	Vermögensplan mit 0,00 E		Jahr 0,00 Euro		Jahr 0,00 Euro			
Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt								
Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/	jährliche Folgekosten/ Folgelasten		<b>nzierung</b> nanteil R. =	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/	,	Jahr Kass saml	enwirk-	
Herstellungskosten)	ab Jahr keine	Kred	itbedarf)	Fördermittel, Beiträge)				
Euro 0,00	Euro 0,00	Euro	0,00	Euro 0,00				
Han	shalt		Verpflicht	ungs-	I	Finanz	zplan / Inves	f.
			ermächti			Programm		
veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.:	veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.		veranschlagt:	Bedarf:	veransch	ılagt:	Be Mehre	edarf:
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit 0,00 Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit 0,00 E		Jahr 0,00	Euro	Jahr		0,00 E	aro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen							
	Prioritäten-Nr.:							
Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Tel.: 5 37 96/6 14							
SAM	Frau Christine Sch	haur	nberg					
Eigenbetriebsleiter								
	Unterschrift	Jüı	gen Vinzelbei	rg				

#### Begründung:

Die Textfassung der derzeit gültigen Entwässerungsabgabensatzung ist am 11.06.2004 als Neufassung in Kraft getreten. Sie hat die Zweite Änderungssatzung der Entwässerungsabgabensatzung gültig ab 01.01.2004 abgelöst. Die in der Zweiten Änderungssatzung beschlossenen Gebühren sind in die Neufassung der Entwässerungsabgabensatzung vom 11.06.2004 ohne Änderung übernommen und gelten bis zum 31.12.2004 fort. Mit der hier zu beschließenden Ersten Änderungssatzung sollen zum 01.01.2005 die Gebühren der Anlagen 1 und 3 geändert werden.

Die Gebühren wurden gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Gemäß § 5 Abs. 2 c KAG-LSA <u>sind</u> vorhandene Kostenüberdeckungen innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Kostenunterdeckungen <u>können</u> im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Nach der im KAG-LSA für die Gebühr 2004 maßgeblichen alten Regelung des § 5 Abs. 2 mussten Kostenüberdeckungen noch im ersten Jahr des nächsten Kalkulationszeitraumes ausgeglichen werden. Daher war bis dahin auch nur ein einjähriger Kalkulationszeitraum möglich. Demgemäß sind mit Ablauf des Jahres 2004 folglich neu kalkulierte Gebühren zu erheben. Weil nach der neuen Regelung im KAG-LSA jedoch der Ausgleich von Kostenüberdeckungen nicht mehr im ersten Jahr, sondern innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes erfolgen muss, wurde nunmehr ein zweijähriger Kalkulationszeitraum – wie bereits 1998 bis 2001 - gewählt. Der neue Kalkulationszeitraum erstreckt sich somit über die Wirtschaftsjahre 2005 und 2006.

Für diesen Kalkulationszeitraum ermittelte der Städtische Abwasserbetrieb Magdeburg zur Kostendeckung eine leichte Erhöhung der Gebühren im Schmutz- und Niederschlagswasserbereich sowie bei den Direkteinleitern. Unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckung der Vorjahre findet die Erhöhung der Gebühren ihre Ursache in der Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus. Die Gebührenänderung lt. Anlage 1 und 3 ab dem 01.01.2005 bis 31.12.2006 stellt sich wie folgt dar:

	bis 31.12.2004	<u>ab 01.01.2005</u>
Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser	2,11 EUR/m³	2,41 EUR/m³
Gebühren für die Behandlung auf dem Klärwerk Gerwisch (Direkteinleitung)	$0.76  \mathrm{EUR/m^3}$	0,78 EUR/m³
Gebühren für die Einleitung von Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser	$0,90~\mathrm{EUR/m^3}$	0,97 EUR/m³
Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser aus abfluss- losen Sammelgruben von Grund- stücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen	2,11 EUR/m³ (+ ggf. Sonderleistungen, Mehraufwendungen)	2,41 EUR/m³ (+ggf. Sonderleistungen, Mehraufwendungen)

Die auf Vergabe nach öffentlicher Ausschreibung beruhenden Sonderleistungen/Mehraufwendungen laut Anlage 4 gelten bis zum Ablauf der Vergabe, dem 31.01.2006 fort. Die ab dem 01.02.2006 zu fordernden Gebühren werden in einer weiteren Änderungssatzung, die ab dem 01.02.2006 Gültigkeit erlangen wird, festgelegt.

Im Interesse der betroffenen Bürger wird der Stadtrat gebeten, dieser 1. Änderungssatzung der Neufassung der Entwässerungsabgabensatzung zuzustimmen, damit diese zum 01. Januar 2005 wirksam werden kann.

Scanneranlagen Gebührenbedarfsermittlung 2005/2006 1. Änderung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen

#### - Entwässerungsabgabensatzung -

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 8, § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts auf Grund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), der §§ 1, 2, 4, 5, 8, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, Seite 406), zuletzt geändert durch Art. 3 des zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekannt gemacht vom 06.09. bis 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.1999 (öffentlich bekannt gemacht vom 27.09. bis 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage 1 zur Entwässerungsabgabensatzung (Schmutzwassergebühr) entfällt und wird durch neue, beiliegende Anlage 1 ersetzt.

#### Artikel 2

Die Anlage 3 zur Entwässerungsabgabensatzung (Niederschlags- und Grundwassergebühr) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 3 ersetzt.

## Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung der Entwässerungsabgabensatzung vom 11.06.2004 tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2005 in Kraft.

Magdeburg,

gez.

Dr. Trümper Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg Dienstsiegel

Anlage 1 Blatt 1

## Schmutzwassergebühr

 Bei Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Grenzwerte beträgt die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen
 2,41 EUR/m³

Mit dieser Gebühr ist bei Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben folgender Leistungsumfang abgegolten:

Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben in der Zeit von Montag - Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr einschließlich 10 m Schlauchlänge inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Annahme und Behandlung in der öffentlichen Abwasseranlage

- Bei Einhaltung der in der nachfolgenden Tabelle genannten Grenzwerte für die Behandlung von Abwasser im Klärwerk Gerwisch bei Direkteinleitung wird eine Gebühr in Höhe von 0,78 EUR/m³ erhoben.

### Tabelle Grenzwerte

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinhe it
1.	Allgemeine Anforderungen			It
1.1.	Temperatur (Stichprobe)	(T):	bis 35	°C
1.2.	pH-Wert (Stichprobe)	(pH):	6-10	
1.3.	Absetzbare Stoffe nach 0,5 Std. Absetzzeit (Absetzbare Stoffe nur, wenn eine ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen nicht gegeben ist)	(abs. St):	6,0	ml/l
1.4.	Abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	(abf. St.):	500	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar,beinhalten verseifbare Fette/Öle)	(lipoph. St.):	250	mg/l
2.2.	Mineralölkohlenwasserstoffe	(MKW)	20	mg/l
2.3.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	(AOX):	0,5	mg/l
2.4.	Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe	(LHKW):	0,2	mg/l
2.5.	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol	(BTEX):	0,05	mg/l
2.6.	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	(PAK):	0,1	mg/l
2.7.	Phenol, gesamt	(Phen.):	10	mg/l
2.8.	Tenside (methylenblauaktive Tenside)	(MBAS):	100	mg/l

# Anlage 1 Blatt 2

3.	Anorganische Stoffe			
3.1.	Gesamtsalz (Filtrattrockenrückstand, geglüht)	(Salz):	1000	mg/l
3.2.	Phosphor, gesamt	(P, ges.)		mg/l
3.3.	Stickstoff, gesamt	(N, ges.):	100	
3.4.	Ammonium-Stickstoff	(NH <sub>4</sub> -N):		
3.4.	Nitrit			mg/l
		(NO <sub>2</sub> <sup>-</sup> ): (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> ):		mg/l
3.6.	Sulfat			mg/l
3.7.	Sulfid (berechnet als S mit Ausnahme der Einleitung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus dezentralen Abwasseranlagen)	(S <sup>2-</sup> ):	2,0	mg/l
3.8.	Chlorid	(Cl <sup>-</sup> ):	300	mg/l
3.9.	Chlor, freies	(Chlor):		mg/l
3.10.	Fluorid	(F):		mg/l
3.11.	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN <sup>-</sup> 1.):		mg/l
3.12.	Cyanid, gesamt	(CN ges.):		mg/l
3.13.	Arsen	(As):		mg/l
3.14.	Barium	(Ba):		mg/l
3.15.	Blei	(Pb):		mg/l
3.16.	Cadmium	(Cd):		mg/l
3.17.	Chrom	(Cr):		mg/l
3.18.	Chrom-VI	(Cr-VI):		mg/l
3.19.	Cobalt	(Co):		mg/l
3.20.	Eisen	(Fe):		mg/l
3.21.	Kupfer	(Cu):		mg/l
3.22.	Mangan	(Mn):		mg/l
3.23.	Nickel	(Ni):		mg/l
3.24.	Quecksilber	(Hg):		mg/l
3.25.	Selen	(Se):		mg/l
3.26.	Silber	(Ag):		mg/l
3.27.	Zink	(Zn):		mg/l
3.28.	Zinn	(Sn)		mg/l
4.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Natriumsulfid, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat			mg/l
5.	Farbstoffe: Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen keine sichtbaren Verfärbungen eintreten.			
6.	Gase: Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.) ist verboten.			

Anlage 1
Blatt 3

Entsprechend der Anlage zur Entwässerungssatzung können, in Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers, Umfang und Konzentrationswerte der Abwasserinhaltsstoffe verändert werden. Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit der Tenside ist durch den Anschlussnehmer gemäß § 5 der Entwässerungssatzung zu erbringen (Zertifikat).

Die in dieser Satzung oder in der Einleitgenehmigung genannten Grenzwerte sind einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen sowie die Abwasser- und Klärschlammbehandlung vertretbar sind.

# Niederschlags- und Grundwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlags- und Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt: **0,97 EUR/m³**
- (2) Die unter (1) genannte Gebühr gilt nicht für die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwasser. Die Einleitung von belastetem Grund- und Oberflächenwässer ist anzeige- und genehmigungspflichtig.

In diesem Fall finden die Anlagen 1 und 2 Anwendung.

(3) Die Ermittlung der Menge des Niederschlagswassers und seine Berechnung erfolgt nach der Formel:

$$V_r = \Psi * r * A$$

Darin bedeuten:

V<sub>r</sub> Niederschlagswasserabflussmenge

Ψ Abflussbeiwert

r Niederschlagsspende von 0,494 m³/m²\*a

A Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt.

Art der Oberfläche, von der Niederschlags- wasser eingeleitet wird	Abflussbeiwert Ψ
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Asphaltdecken	0,90
Betondecken, Pflaster mit Fugenverguss	0,80
Betondecken, Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
Schotterdeckschichten	0,40
Sand- und Kieswege	0,20
Begrünte Dachflächen	0,30
Teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dgl.	0,15